



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2318	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Verkehrsinfrastruktur Fahrweg Planung	Ihre Nachricht vom 09.09.2019	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-17	München, 12.12.2019

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch Sie

Planfeststellung nach § 28 PBefG

Ihr Änderungsantrag vom 09.09.2019 zum Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und Änderungsbescheid vom 08.05.2019 – Tektur b – Gleisachsverschiebung und Änderungen an der Fahrleitungsanlage

Anlagen:

neu einzufügende Planunterlage 1.2 Erläuterungsbericht Tektur b
neu einzufügende Planunterlage 3.1a Lageplan Tektur b M 1: 250
neu einzufügende Planunterlage 3.2a Lageplan Tektur b M 1: 250
neu einzufügende Planunterlage 5.1a Bauwerksverzeichnis Tektur b
neu einzufügende Planunterlage 5.2a Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Tektur b M 1: 250
neu einzufügende Planunterlage 10.1a Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur b
neu einzufügende Planunterlage 10.3a Untersuchung der betriebsbedingten Erschütterungen Tektur b

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss**:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und Änderungsbescheid vom 08.05.2019 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH für den Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße wird auf deren Antrag vom 09.09.2019 hin hinsichtlich Gleisachsverschiebung und Änderungen an der Fahrleitungsanlage wie nachfolgend beschrieben geändert: Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1.2 Erläuterungsbericht Tektur b

3.1a Lageplan Tektur b M 1: 250

3.2a Lageplan Tektur b M 1: 250

5.1a Bauwerksverzeichnis Tektur b

5.2a Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Tektur b M 1: 250

10.1a Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur b

10.3a Untersuchung der betriebsbedingten Erschütterungen Tektur b

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 aufgeführten Unterlagen

3.1 Lageplan M 1: 250

3.2 Lageplan M 1: 250

5.1 Bauwerksverzeichnis

5.2 Lageplan zum Bauwerksverzeichnis M 1: 500

10.1 Schalltechnische Untersuchung Schiene, Straße und Gesamtlärmeinwirkung vom 13.10.2017

10.2 Schallgutachten Ergänzung vom 16.05.2018 und

10.3 Erschütterungsgutachten

sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

II. Die Nebenbestimmung 2.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausstattung der Ecke Luisenstraße / Prielmayerstraße mit Bodenindikatoren ist im Detail mit dem städtischen Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen der Landeshauptstadt München abzustimmen. Hierbei kann die Anzahl der vorgesehenen Bodenindikatoren auch höher oder geringer sein als in den planfestgestellten Unterlagen 3.1a und 3.2a dargestellt.

III. Die Nebenbestimmung 2.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 wird wie folgt neu gefasst:

Die Eigentümer und ständigen Bewohner sowie ständigen Nutzer aller Gebäudeteileinheiten, für die in den Tabellen Anlage 3 und/oder Anlage 5 der planfestgestellten Unterlage 10.1a in der Spalte „dem Grunde nach Anspruch auf Schallschutz“ „ja“ eingetragen ist, haben gegenüber der Stadtwerke München GmbH dem Grunde nach Anspruch auf Kostenersatz für die Ausrüstung der in der Anlage zur Verkehrswegemaßnahmen-Schallschutzverordnung (24. BImSchV) genannten Räume, die jeweils unmittelbar hinter den untersuchten Immissionspunkten liegen, mit passiven Vorsorgemaßnahmen. Hierbei ist der Gesamtlärmpegel zu Grunde zu legen. Kostenersatz ist in Höhe des Aufwands für erforderliche Maßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV, insbesondere für Schallschutzfenster mit baulichem Mindeststandard und für Lüftungsanlagen in Schlafräumen, zu leis-

ten, wobei hinsichtlich der Gebäude Bahnhofplatz 1 und 7 auch der bestehende Denkmalschutz zu berücksichtigen ist. Höhe und Umfang des Anspruchs auf Kostenersatz werden durch die Regierung von Oberbayern auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen der Stadtwerke München GmbH und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.

IV. Die Nebenbestimmung 2.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2019 wird wie folgt neu gefasst:

Im Gleisbereich des dritten Tram-Gleises ist zusätzlich eine der in der Untersuchung der betriebsbedingten Erschütterungen Tektur b, planfestgestellte Unterlage 10.3a, auf Seiten 38 und 39 genannten Erschütterungsminderungsmaßnahmen einzubauen. Hierbei ist, soweit dies technisch möglich ist, eine elastische Bedämpfung mit einer Abstimmfrequenz von höchstens 25 Hz zu bevorzugen. Spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des dritten Tram-Gleises sind im Gebäude Bahnhofplatz 1 ergänzende Erschütterungsmessungen zur Tag- und Nachtzeit während des fahrplanmäßigen Trambahnbetriebs durch ein fachkundiges Ingenieurbüro durchzuführen und die Ergebnisse der Regierung von Oberbayern vorzulegen. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, auf Grund der Ergebnisse dieser Messungen weitere Nebenbestimmungen zum Erschütterungsschutz anzuordnen.

V. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 unter 1.1, 1.2, 1.3, 2. und 3. verfügbaren Regelungen und Nebenbestimmungen in der Fassung des Änderungsbescheids vom 08.05.2019 unverändert weiter.

VI. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 09.09.2019, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und Änderungsbescheid vom 08.05.2019 festgestellten Plan für den Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße zu ändern. Gegenstand des Änderungs-

antrags war die Anpassung der Trassierung um wenige Zentimeter am Knoten Bahnhofplatz Nord infolge einer durchgeführten Untersuchung zur Entgleisungssicherheit und daraus resultierend das Versetzen eines Bestandsmastes sowie der Neubau von 16 Fahrleitungsmasten zum Abfangen des neuen Fahrdrahtes über dem östlichen dritten Gleis und der neuen Gleisverbindung zwischen Arnulf- und Prielmayerstraße, da sich in der Ausführungsstatik herausgestellt hatte, dass die bestehenden Masten und Wandanker aufgrund der zusätzlich wirkenden Kräfte zu unterstützen sind.

2. Die Regierung von Oberbayern beteiligte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München sowie hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Diese erklärten, aus ihrer Sicht bestünden gegen die Planänderung keine Einwände. Seitens des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurde auf das Erfordernis einer möglichst barrierefreien Zugänglichkeit und Querungsmöglichkeit der Trambahnsteige hingewiesen und angeregt, die Ersatzhaltestelle der Touristikbusse statt in der Sonnenstraße näher zum Bahnhof in Sicht eines Ausgangs zu platzieren.

3. Die die Vorhabensänderung darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München vom 11.10.2019 bis 11.11.2019 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

4. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde nach § 29 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 5 PBefG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 hat die Regierung von Oberbayern am 30.11.2018 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 09.09.2019 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Insbesondere finden keine erheblichen oder überhaupt relevanten Erhöhungen der Schall- und Erschütterungsimmissionen gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss statt und eine Veränderung des zentral urban geprägten Stadtbildes des Bahnhofsvorplatzes des Münchener Hauptbahnhofs wird auch durch die zusätzlichen Fahrleitungsmasten nicht hervorgerufen. Auf die Bekanntmachung vom 30.11.2018 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 06.05.2019 und den Änderungsbescheid vom 08.05.2019 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Anpassungen sind notwendig, da infolge einer durchgeführten Untersuchung zur Entgleisungssicherheit die Anpassung der Trassierung um wenige Zentimeter am Knoten Bahnhofplatz Nord und daraus resultierend das Versetzen eines Bestandsmastes erforderlich ist und zudem aus statischen Notwendigkeiten, da sich in der Ausführungsstatik herausgestellt hatte, dass die bestehenden Masten und Wandanker aufgrund der zusätzlich wirkenden Kräfte zu unterstützen sind, der Neubau von 16 Fahrleitungsmasten zum Abfangen des neuen Fahrdrahtes über dem östlichen dritten Gleis und der neuen Gleisverbindung zwischen Arnulf- und Prielmayerstraße sich als notwendig herausgestellt hat. Planungsalternativen hinsichtlich der Maststandorte sind nicht ersichtlich.

Seitens des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurde angefragt, die Ersatzhaltestelle der Touristikbusse statt in der Sonnenstraße näher zum Bahnhof in Sicht eines Ausgangs zu platzieren. Der Standort der Ersatzbushaltestelle wurde jedoch bereits in der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 berücksichtigt und wird durch die vorliegende Tekturplanung nicht berührt.

E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

1. Grundstücke

Durch die Planänderung werden keine Grundstücke Privater zusätzlich in Anspruch genommen; sie findet nahezu ausschließlich im öffentlichen Straßenraum statt. Der Straßenbaulastträger hat seine Zustimmung erteilt. Für eine geringfügige Teilfläche eines für einen Mast in Anspruch zu nehmenden Privatgrundstücks existiert bereits eine Grunddienstbarkeit als Verkehrsfläche.

2. Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz

Es bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Planänderung.

Die Technische Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern hat zum Zustimmungsverfahren nach § 60 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) darauf hingewiesen, dass ein Großteil der geplanten Fahrleitungsmasten auf dem Deckel des U-Bahn-Bauwerks der U1/U2 geplant ist, was bei der Gründung der Mastfundamente zu berücksichtigen ist, und die Mitbenutzung der Fahrleitungsmaste für Zwecke der Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen prinzipiell möglich ist, aber bei der Auslegung der Masten berücksichtigt werden muss.

3. Auswirkungen auf den Straßenverkehr

Geänderte Auswirkungen auf den Straßenverkehr ergeben sich durch die Planänderung nicht.

4. Barrierefreiheit

Seitens des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurde auf das Erfordernis einer möglichst barrierefreien Zugänglichkeit und Querungsmöglichkeit der Tram-bahnsteige hingewiesen. Im Hinblick auf die Barrierefreiheit hat die Planänderung jedoch gegen-über dem bereits mit Beschluss vom 06.05.2019 und Änderungsbescheid vom 08.05.2019 fest-gesetzten Zustand keine Auswirkungen.

5. Immissionsschutz

a. Schutz der Anwohner vor Luftschallimmissionen aus dem Straßenbahnbetrieb

Aufgrund der um Zentimeter geänderten Gleislage ergeben sich ganz geringfügige Änderungen in der schallschutztechnischen Berechnung. Aufgrund des geänderten Schallschutzgutachtens – planfestgestellte Unterlage 10.1a, wird schlüssig nachgewiesen, dass sich lediglich an einem der untersuchten Immissionsorte, einem weiteren Stockwerk des Gebäudes Bahnhofplatz 7, Ansprü- che aus Gesamtlärm ableiten lassen, jedoch bestand schon bisher für diesen Untersuchungs- punkt Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach.

b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall aus dem Straßenbahnbetrieb

Dem an die neue Gleislage angepassten Erschütterungsgutachten, planfestgestellte Unterlage 10.3a, ist zu entnehmen, dass die Änderungen der geplanten Gleislage gegenüber der bereits genehmigten Planfeststellung aus erschütterungstechnischer Sicht geringfügig sind. Aus der Tek- tur b ergeben sich nur minimale Änderungen bei den Ergebnissen der erschütterungstechnischen Untersuchung. Hier sind zu nennen bis zu einem Prozent Erschütterungsdifferenzen und bis zu 0,1 dB beim Sekundärluftschall, jeweils betreffend die Gebäude Bahnhofplatz 2 und 7. Hinsicht- lich der Beurteilung und notwendiger Schutzmaßnahmen resultieren keine Abweichungen zur bisher genehmigten Planfeststellung.

Trotz Erhöhung der Erschütterungsimmissionen durch die Gleislageänderung von 17% auf 18% erfolgen im Bereich des Gleisvierecks keine wesentlichen Änderungen der gesamten Erschütte- rungsimmissionen im Sinne einer signifikanten Erhöhung um mehr als 25% oder der Sekundär- luftschallimmissionen im Sinne einer Pegelerhöhung um 3 dB, die die Anordnung verschärfter Nebenbestimmungen erforderlich gemacht hätten. Die Anhaltswerte der DIN 4150-2 werden so- wohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognosefall eingehalten. Erschütterungsänderungen sind erst ab der Änderung der Beurteilungsschwingstärke von 25% wahrnehmbar und als erheblich einzustufen, Änderungen des Sekundärluftschalls erst ab 1 dB.

c. Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder aus dem Straßenbahnbetrieb

Auch im Hinblick auf den Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder aus dem Straßen- bahnbetrieb hat die Planänderung keine Auswirkungen.

d. Schutz der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit

Auch bezüglich des Schutzes vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder aus dem Straßen- bahnbetrieb hat die Planänderung keine Auswirkungen.

6. Naturschutz Altlasten, Bodenschutz, Schutz des Grundwassers, Abfallrecht, Denkmalschutz

Auch im Hinblick auf diese Schutzgüter hat die Planänderung keine Auswirkungen.

7. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die öffentlichen Belange, so dass diese antragsgemäß verbeschieden werden kann.

F. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten

Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Mit freundlichen Grüßen

Possart
Oberregierungsrat